

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	<b>I</b>	<b><i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i></b>	
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter</b>	.....	<b>1</b>
	Verordnung (EG) Nr. 604/95 der Kommission vom 20. März 1995 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	.....	7
	Verordnung (EG) Nr. 605/95 der Kommission vom 20. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise	.....	8
	Verordnung (EG) Nr. 606/95 der Kommission vom 20. März 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	.....	10
	Verordnung (EG) Nr. 607/95 der Kommission vom 20. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	.....	12
	Verordnung (EG) Nr. 608/95 der Kommission vom 20. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	.....	14
	Verordnung (EG) Nr. 609/95 der Kommission vom 20. März 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	.....	16

---

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser (siehe dritte Umschlagseite)

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 603/95 DES RATES**

vom 21. Februar 1995

**über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 <sup>(3)</sup> wurde eine gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter eingeführt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 <sup>(4)</sup> wurde die Beihilferegelung für Trockenfutter festgelegt.

Für Trockenfutter ist eine einfache Pauschalbeihilfe zu zahlen. Die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter muß höher sein als für sonnengetrocknetes Futter, um den zusätzlichen Kosten Rechnung zu tragen.

Zur Eindämmung der gemeinschaftlichen Trockenfuttererzeugung ist die Menge, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, zu begrenzen.

Für künstlich getrocknetes Futter und für sonnengetrocknetes Futter sind zwei unterschiedliche garantierte Höchstmengen (GHM) festzusetzen.

Diese GHM sind gerecht auf die Mitgliedstaaten zu verteilen, wobei insbesondere die der Kommission im Juli 1994 vorliegenden Angaben über ihre Durchschnittserzeugung in den Wirtschaftsjahren 1992/93 und 1993/94 zu berücksichtigen sind, für die eine Beihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 gewährt wurde.

Um die Einhaltung der GHM zu gewährleisten und eine Überschusserzeugung in der gesamten Gemeinschaft zu

vermeiden, ist die Beihilfe für Trockenfutter im Fall einer Überschreitung der GHM zu kürzen. Diese Kürzung ist einheitlich in allen Mitgliedstaaten anzuwenden, sobald die GHM um bis zu 5 % überschritten wird. Bei einer weiteren Überschreitung der GHM ist in den Mitgliedstaaten, die ihre garantierten einzelstaatlichen Mengen überschritten haben, eine weitere Kürzung vorzunehmen.

Der endgültige Beihilfebetrug kann erst gezahlt werden, wenn berechnet worden ist, ob die GHM überschritten wurde. Daher müssen Vorschüsse auf die Beihilfe gezahlt werden, nachdem das Trockenfutter das Verarbeitungsunternehmen verlassen hat.

Das Europäische Parlament hat sich für einen Vorschuß ausgesprochen, dessen Höhe über die in dem Kommissionsvorschlag vorgesehenen 50 % hinausgeht. Die Kommission hat sich diesem Standpunkt angeschlossen, wodurch die in Artikel 6 genannten Zahlen einen vorläufigen Charakter erhalten. Um diesem Anliegen zu entsprechen, wird der Rat auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags die Frage des Betrags der Vorschüsse unverzüglich wieder aufgreifen, um baldmöglichst eine Verordnung, in der dieser Punkt endgültig geregelt wird, annehmen zu können.

Das Wirtschaftsjahr für Trockenfutter, für das eine Beihilfe gezahlt wird, läuft vom 1. April jedes Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres, da die Erzeugung in den südlichen Mitgliedstaaten bereits im April beginnt.

Es sind Kriterien für die Mindestqualität des Trockenfutters festzulegen, für das eine Beihilfe gewährt werden kann.

Um die regelmäßige Versorgung der Grünfuttermittelverarbeitungsunternehmen zu fördern und um die Beihilferegelung den Erzeugern zugute kommen zu lassen, muß die Gewährung der Beihilfe in bestimmten Fällen vom Abschluß von Verträgen zwischen den Erzeugern und den Verarbeitungsunternehmen abhängig gemacht werden.

Diese Verträge müssen sowohl die regelmäßige Versorgung der Verarbeitungsunternehmen sicherstellen als auch gleichzeitig den Erzeugern die Beihilfe zugute kommen lassen. Hierzu ist vorzusehen, daß in den Verträgen bestimmte Angaben enthalten sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 365 vom 21. 12. 1994, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3496/93 (AbI. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 17).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89 (AbI. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1).

Die Verarbeitungsunternehmen müssen für die Inanspruchnahme der Beihilfe bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Unternehmen müssen daher eine Bestandsbuchhaltung führen, die die für die Überprüfung des Beihilfeanspruchs erforderlichen Angaben enthält, und alle weiteren erforderlichen Belege vorlegen.

Sind keine Verträge zwischen den Erzeugern und den Verarbeitungsunternehmen abgeschlossen worden, so müssen diese anderen Unterlagen zur Überprüfung des Beihilfeanspruchs vorlegen.

Im Fall eines Werkvertrags betreffend die Verarbeitung des vom Erzeuger gelieferten Futters sind Bestimmungen vorzusehen, die die Weitergabe der Beihilfe an den Erzeuger gewährleisten.

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses vorzusehen.

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde hat die Gemeinschaft eine Reihe von Übereinkommen, nachstehend „GATT-Übereinkommen“ genannt, geschlossen. Mehrere dieser Übereinkommen, namentlich das Übereinkommen über die Landwirtschaft,

nachstehend „das Übereinkommen“ genannt, betreffen den Agrarsektor.

Da das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen genaue Vorschriften für die Anwendung der Schutzklauseln festlegt, wie sie in den Marktorganisationen vorgesehen sind, ist die für Trockenfutter geltende Schutzklausel durch eine Bezugnahme auf die Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkommen zu ergänzen.

Es muß gewährleistet werden, daß das Inkrafttreten der neuen Vorschriften für den Handel mit Drittländern zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem auch die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde in Kraft treten.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1117/78 und (EWG) Nr. 1417/78 sind aufzuheben, mit Ausnahme bestimmter Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78, die bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, an dem die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde anwendbar werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter errichtet, die für folgende Erzeugnisse gilt :

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 1214 10 00	— Mehl und Pellets von durch künstliche Wärmetrocknung getrockneter Luzerne — Mehl und Pellets von Luzerne, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1214 90 91 und ex 1214 90 99	— Luzerne, Espарsette, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, außer Heu und Futterkohl sowie Heu enthaltende Erzeugnisse — Luzerne, Espарsette, Klee, Lupinen, Wicken, Honigklee, Platterbsen und Hornschotenklee, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
b) ex 2309 90 98	— Aus Luzerne und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate — Ausschließlich aus den festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse

*Artikel 2*

Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

TITEL I

**Beihilferegelung**

*Artikel 3*

(1) Die Beihilfe wird für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse gewährt.

(2) Unbeschadet von Artikel 5 beträgt die Beihilfe für die in Artikel 1 Buchstabe a) erster und dritter Gedankenstrich und die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse 68,83 ECU/Tonne.

(3) Unbeschadet von Artikel 5 beträgt die Beihilfe für die in Artikel 1 Buchstabe a) zweiter und vierter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse 38,64 ECU/Tonne.

*Artikel 4*

(1) Je Wirtschaftsjahr wird eine garantierte Höchstmenge (GHM) von 4,394 Millionen Tonnen künstlich

getrocknetes Futter festgesetzt, für die die Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 2 gewährt werden darf.

(2) Die in Absatz 1 genannte GHM wird folgendermaßen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

**Garantierte einzelstaatliche Menge (GEM)**

(in Tonnen)

Belgisch-luxemburgische union	Wirtschafts-	8 000
Dänemark		334 000
Deutschland		421 000
Griechenland		32 000
Spanien		1 224 000
Frankreich		1 455 000
Irland		5 000
Italien		523 000
Niederlande		285 000
Portugal		5 000
Vereinigtes Königreich		102 000

(3) Je Wirtschaftsjahr wird eine garantierte Höchstmenge (GHM) von 443 500 Tonnen sonnengetrocknetes Futter festgesetzt, für die die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Beihilfe gewährt werden darf.

(4) Die in Absatz 3 genannte GHM wird folgendermaßen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

**Garantierte einzelstaatliche Menge (GEM)**

(in Tonnen)

Belgisch-luxemburgische union	Wirtschafts-	—
Dänemark		—
Deutschland		—
Griechenland		5 500
Spanien		101 000
Frankreich		150 000
Irland		—
Italien		162 000
Niederlande		—
Portugal		25 000
Vereinigtes Königreich		—

*Artikel 5*

Überschreitet die Menge Trockenfutter, für die die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder gemäß Artikel 3 Absatz 3 in einem gegebenen Wirtschaftsjahr beantragt wird, die in Artikel 4 Absatz 1 oder in Artikel 4 Absatz 3 genannte GHM, so wird die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu zahlende Beihilfe folgendermaßen berechnet:

— bei einer Überschreitung der GHM um bis zu 5 % wird die Beihilfe in allen Mitgliedstaaten um einen Prozentsatz gekürzt, der dem Prozentsatz der Überschreitung entspricht,

— bei einer Überschreitung um mehr als 5 % wird die Beihilfe in den Mitgliedstaaten, in denen die um 5 % erhöhte GEM überschritten wurde, entsprechend der Überschreitung zusätzlich gekürzt.

Die anzuwendende Kürzung wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 in einer Höhe festgesetzt, die gewährleistet, daß die in landwirtschaftlichen Ecu ausgedrückten getätigten Ausgaben nicht über diejenigen Ausgaben liegen, die getätigt worden wären, wenn die betreffende GHM nicht überschritten worden wäre.

*Artikel 6*

(1) Trockenfutter verarbeitende Unternehmen, die im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe beantragen, können einen Vorschuß in folgender Höhe erhalten:

- 34,41 ECU/Tonne für Trockenfutter, für das die Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 2 beantragt wird,
- 19,32 ECU/Tonne für Trockenfutter, für das die Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 3 beantragt wird.

Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Kontrollen zur Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Beihilfegewährung durch. Nach Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt die Vorschußzahlung.

(2) Voraussetzung für eine Vorschußzahlung ist, daß das Trockenfutter das Verarbeitungsunternehmen verlassen hat.

(3) In den Fällen, in denen eine Vorschußzahlung gewährt worden ist, wird ein Restbetrag gezahlt, der dem etwaigen Unterschied zwischen dem Vorschußbetrag und dem gesamten Beihilfebetrags entspricht, der dem Verarbeitungsunternehmen unter Berücksichtigung von Artikel 5 zu zahlen ist.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Mai jedes Jahres die Trockenfuttermengen mit, die im vergangenen Wirtschaftsjahr für eine Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 in Betracht kamen.

*Artikel 8*

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 wird auf Antrag des Berechtigten für Trockenfutter gewährt, das die Verarbeitungsunternehmen verlassen hat und folgenden Bedingungen entspricht:

- a) Der Feuchtigkeithöchstgehalt muß zwischen 11 und 14 v. H. liegen; er kann je nach Aufmachung des Erzeugnisses variieren.
- b) Der gesamte Rohweißmindestgehalt in der Trockenmasse muß betragen:
  - mindestens 15 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe a) und Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse;
  - mindestens 45 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse.
- c) Das Trockenfutter muß gesund und von handelsüblicher Qualität sein.

Jedoch können ergänzende Bedingungen, insbesondere in bezug auf den Karotingehalt und den Rohfasergehalt, nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt werden.

#### Artikel 9

Die Beihilfe nach Artikel 3 wird für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur den Verarbeitungsunternehmen gewährt,

- a) die eine Bestandsbuchhaltung führen, die mindestens Angaben enthält über
  - die verarbeiteten Mengen Grünfutter und gegebenenfalls sonnengetrocknetes Futter; falls dies aufgrund der besonderen Lage des Unternehmens erforderlich ist, können jedoch die Mengen auf der Grundlage der Aussaatflächen geschätzt werden;
  - die erzeugten Mengen Trockenfutter sowie die Menge und Qualität des aus dem Unternehmen ausgelieferten Trockenfutters;
- b) die sonstige für die Überprüfung des Beihilfeanspruchs gegebenenfalls erforderlichen Belege vorlegen;
- c) auf die mindestens eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:
  - Sie haben mit den Erzeugern des zur Trocknung bestimmten Futters Verträge abgeschlossen;
  - sie haben ihre eigene Produktion oder, im Fall von Zusammenschlüssen, die Produktion ihrer Mitglieder verarbeitet;
  - sie haben das Futter von juristischen oder natürlichen Personen bezogen, die bestimmte noch festzulegende Garantien bieten und mit den Erzeugern des zur Trocknung bestimmten Futters Verträge abgeschlossen haben. Diese juristischen oder natürlichen Personen sind Käufer, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Futter geerntet wurde, unter Bedingungen zugelassen wurden, die nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt wurden.

#### Artikel 10

Unternehmen, die ihre eigene Produktion oder die Produktion ihrer Mitglieder verarbeiten, legen jedes Jahr bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats eine Erklärung über die Flächen vor, deren Futterernte zur Verarbeitung bestimmt ist.

#### Artikel 11

- (1) Die in Artikel 9 Buchstabe c) genannten Verträge enthalten nicht nur den Preis, der dem Erzeuger für das Frischfutter und gegebenenfalls für das sonnengetrocknete Futter zu zahlen ist, sondern auch zumindest
  - die Fläche, deren Ernte an das Verarbeitungsunternehmen zu liefern ist,

— die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

- (2) Handelt es sich bei den in Artikel 9 Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannten Verträge um Werkverträge, die die Verarbeitung des von den Erzeugern gelieferten Futters betreffen, so enthalten sie zumindest Angaben zu der Fläche, deren Ernte zu liefern ist, und eine Klausel betreffend die Verpflichtung des Verarbeitungsunternehmens, dem Erzeuger die Beihilfe nach Artikel 3 zu zahlen, die sie für die im Rahmen der Verträge verarbeiteten Mengen erhalten.

#### Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten führen eine Kontrollregelung ein, mit der für jedes Verarbeitungsunternehmen folgendes überprüft werden kann:
  - die Einhaltung der in den vorangehenden Artikeln festgelegten Bedingungen,
  - die Übereinstimmung zwischen der Menge, für die die Beihilfe beantragt wurde, und der aus diesem Unternehmen ausgelieferten Menge Trockenfutter der Mindestqualität.
- (2) Bei Auslieferung aus dem Verarbeitungsunternehmen werden das Gewicht des Trockenfutters festgestellt und Proben entnommen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen, die sie zur Anwendung des Absatzes 1 vorsehen, vor ihrem Erlaß mit.

### TITEL II

#### Handel mit Drittländern

#### Artikel 13

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse Anwendung.

#### Artikel 14

- (1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.
- (2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder im Rahmen dieser Verordnung erlassener anderslautender Bestimmungen ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:
  - die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
  - die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

*Artikel 15*

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund der Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden können, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die Störung behoben ist oder keine Störung mehr droht.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unverzüglich anzuwenden sind. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(4) Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels erfolgt unter Beachtung der Verpflichtungen aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags geschlossenen Abkommen.

## TITEL III

**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 16*

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags auf die Erzeugung und Vermarktung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung.

*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird

mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes :

— Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

— Der Rat kann innerhalb des in vorstehendem Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(5) Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 18*

Nach dem Verfahren des Artikels 17 werden folgende Bestimmungen erlassen :

a) die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die insbesondere folgendes betreffen :

— die Gewährung der in Artikel 3 genannten Beihilfe und der in Artikel 6 genannten Vorschußzahlung,

— die Feststellung des Beihilfeanspruchs und die Anwendung aller notwendigen Kontrollen, in beiden Fällen gegebenenfalls unter Berücksichtigung bestimmter Teile des integrierten Systems,

— die Kriterien der Mindestmengenbestimmung,

— die Bedingungen, die von den in Artikel 9 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich genannten Unternehmen einzuhalten sind, und die in Artikel 10 aufgeführten Bedingungen,

— die nach Artikel 12 Absatz 2 durchzuführenden Kontrollmaßnahmen,

— die Kriterien, die bei Abschluß der in Artikel 9 genannten Verträge einzuhalten sind, und die Angaben, die die Verträge zusätzlich zu den in Artikel 11 aufgeführten Kriterien enthalten müssen,

— die Anwendung der garantierten Höchstmenge (GHM) ;

b) Übergangsmaßnahmen, die sich als notwendig erweisen, um den Übergang von der in der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgelegten Beihilferegelung zu der durch diese Verordnung eingeführte Regelung zu erleichtern.

*Artikel 19*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 20*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird aufgehoben, ausgenommen die Artikel 7 und 8, die bis zum 30. Juni 1995 in Kraft bleiben.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird aufgehoben.

*Artikel 21*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1995, ausgenommen Titel II, der ab dem 1. Juli 1995 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PUECH

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 604/95 DER KOMMISSION**

vom 20. März 1995

**zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Codes 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Unterschied gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1995 auf 0,4746 ECU festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 605/95 DER KOMMISSION**

vom 20. März 1995

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 553/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der  
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem  
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-  
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	104,0
	204	85,2
	212	95,9
	624	141,7
	999	106,7
0707 00 15	052	100,7
	053	166,9
	068	99,6
	204	48,9
	624	207,3
0709 90 73	999	124,7
	052	116,6
	204	94,8
	624	196,3
	999	135,9

(\*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 606/95 DER KOMMISSION**

vom 20. März 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-  
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EG) Nr. 502/95 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 17. März 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95  
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-  
preise und Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	109,52 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	109,52 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	51,59 <sup>(1)</sup> <sup>(11)</sup>
1001 90 91	106,62
1001 90 99	106,62 <sup>(9)</sup> <sup>(11)</sup>
1002 00 00	140,53 <sup>(9)</sup>
1003 00 10	109,67
1003 00 90	109,67 <sup>(9)</sup>
1004 00 00	119,83
1005 10 90	109,52 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	109,52 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	114,59 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	56,34 <sup>(9)</sup>
1008 20 00	61,97 <sup>(4)</sup> <sup>(9)</sup>
1008 30 00	0 <sup>(9)</sup>
1008 90 10	<sup>(7)</sup>
1008 90 90	0
1101 00 11	197,10 <sup>(9)</sup>
1101 00 15	197,10 <sup>(9)</sup>
1101 00 90	197,10 <sup>(9)</sup>
1102 10 00	242,42
1103 11 10	123,75
1103 11 90	224,31
1107 10 11	202,92
1107 10 19	154,94
1107 10 91	208,35 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	159,00 <sup>(9)</sup>
1107 20 00	183,13 <sup>(10)</sup>

- (<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (<sup>10</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.
- (<sup>11</sup>) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 607/95 DER KOMMISSION****vom 20. März 1995****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 17. März 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	4,55	3,80	2,29
0712 90 19	0	4,55	3,80	2,29
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	1,96	1,95
1005 10 90	0	4,55	3,80	2,29
1005 90 00	0	4,55	3,80	2,29
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 15	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 608/95 DER KOMMISSION**  
**vom 20. März 1995**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 599/95 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 17. März 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 18. 3. 1995, S. 21.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	38,73 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	38,73 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	38,73 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	38,73 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	47,35
1701 99 10	47,35
1701 99 90	47,35 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 609/95 DER KOMMISSION**

vom 20. März 1995

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-  
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung  
(EG) Nr. 425/95 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 552/95 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 425/95  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für  
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in  
dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 17. März 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im  
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 425/95,  
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung  
genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 39.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,4735	—
1702 20 90	0,4735	—
1702 30 10	—	55,20
1702 40 10	—	55,20
1702 60 10	—	55,20
1702 60 90 10 <sup>(2)</sup>	—	104,88
1702 60 90 90 <sup>(2)</sup>	0,4735	—
1702 90 30	—	55,20
1702 90 60	0,4735	—
1702 90 71	0,4735	—
1702 90 80	—	104,88
1702 90 99	0,4735	—
2106 90 30	—	55,20
2106 90 59	0,4735	—

(<sup>1</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(<sup>2</sup>) Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

(<sup>3</sup>) Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.